

STELLUNGNAHME

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

1. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar (LIGA Saar) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Externen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eine fachliche Stellungnahme abgeben zu können.

2. DETAILLIERTE VERÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Zu Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX-neu)

§ 1: Träger der Eingliederungshilfe

Die LIGA Saar begrüßt die einheitliche Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 2: Budget für Arbeit

Die LIGA Saar begrüßt die Einführung eines Budgets für Arbeit und die Nutzung der landesrechtlichen Möglichkeit, hinsichtlich der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 SGB IX nach oben abzuweichen. Dadurch können die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben für die betroffenen Menschen qualitativ und quantitativ verbessert werden. Bei der Ausgestaltung des Budgets für Arbeit ist aber darauf zu achten, dass bei den auf den jeweiligen behinderten Menschen bezogenen Hilfen die individuellen Bedarfe und Möglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden. Gleichzeitig müssen auch die finanzielle Förderung und die Hilfestellung im betrieblichen Alltag für die potentiellen Arbeitgeber konkret festgeschrieben und langfristig gesichert werden, da nur so deren Bereitschaft gefördert werden kann, behinderte Menschen langfristig in ihrem Betrieb zu beschäftigen.

§ 3: Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Die in § 3 beschriebenen nicht anlassbezogenen Prüfungen werden von der LIGA Saar abgelehnt. Durch diese Regelung wird der Träger der Eingliederungshilfe ermächtigt, auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte Wirtschafts- und Qualitätsprüfungen durchzuführen. Es ist ein rechtlicher Freibrief, jederzeit und unangekündigt Qualitätsprüfungen bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen. Aus Sicht der LIGA Saar wird den Leistungserbringern damit ein nicht gerechtfertigtes Misstrauen ausgesprochen, das vor dem Hintergrund unserer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung nicht gerechtfertigt ist.

Die Prüfungsmodalitäten sollten vielmehr im Rahmenvertrag geregelt werden, auch wenn es keine explizite Prüfungsvereinbarung mehr gibt. Zu beachten ist dabei der Grundgedanke der bundesgesetzlichen Regelung gem. § 128 Abs. 1 SGB IX (neu), nämlich dass lediglich bei einer nicht gesetzeskonformen oder nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung Prüfungen durch den Leistungsträger erfolgen. Zudem wird es ohnehin eine neue Qualitätsvereinbarung mit den Trägern geben.

Unter dem Blickwinkel, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmte Kunden sein sollen, sollte insbesondere deren Einschätzung zur Qualität der Hilfen auch entsprechend gewichtet werden.

§ 4: Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmenvertrages

Hier schlägt die LIGA Saar vor, als Interessensvertretung den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen als maßgebliche Interessenvertretung zu bestimmen, da hier alle Betroffenenorganisationen vertreten sind.

§ 5: Sonderregelung für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf außerhalb besonderer Wohnformen

Der Träger der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich für das gesamte Verfahren zur Sicherstellung der Teilhabe und der Pflege zuständig. Die Kosten der Pflege kann er sich seinerseits vom örtlichen Träger der Sozialhilfe erstatten lassen. Hierzu bedarf es jedoch einer Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII zum Jahr 2020. Bedenken bestehen seitens der LIGA Saar besonders bezüglich der Regelung der Kostenerstattung nach § 103 SGB IX im Falle von häuslicher Pflege. Im Begründungstext zu § 5 steht im zweiten Satz: „Für ambulante, also häusliche Hilfe zur Pflege, ist jedoch nicht der Träger der Eingliederungshilfe, sondern sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.“ Die Ausgestaltung als Rechtsverordnung ist der sozialhilferechtlichen Systematik im Saarland nachvollzogen. In der Formulierung des Ausführungsgesetzes, wird die gesamte Zuständigkeit jedoch an den Sozialhilfeträger abgegeben. Die LIGA Saar fordert das Land deshalb auf, frühzeitig zu klären, wie das Land hier seine Zuständigkeit versteht und wie sich Land und Kommunen vereinbaren wollen, ohne dass dabei Nachteile für die Leistungsbezieher und zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.

3. FAZIT

Der vorliegende Entwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den drei Artikeln findet sich als Ausführungsgesetz für das Saarland wieder. Die §§ 1 und 2 werden begrüßt und befürwortet. Allerdings kommt es beim § 2 auf die konkrete Ausgestaltung der mit dem Budget für Arbeit verbundenen Bedingungen an.

§ 3 umfasst anlasslose Prüfungen, was von der LIGA Saar nicht akzeptiert werden kann, da hier aus Sicht der LIGA Saar ein Misstrauen gegenüber den Leistungsanbietern zum Ausdruck kommt. Als Kompromiss könnte die Prüfung durch anerkannte Zertifizierer (z. B. gemäß DIN EN ISO) berücksichtigt werden.

§ 5 befasst sich mit den Leistungen für Eingliederungshilfe und Pflege, wobei Eingliederungshilfe immer Vorrang haben muss. Hier ist sicherzustellen, dass zwischen überörtlichem und örtlichem Sozialhilfeträger Verfahren abgesprochen werden, die weder Nachteile für die Leistungsbezieher noch zusätzliche Verwaltungskosten mit sich bringen